

99046037000000, 99046037000000

Streitschlichtung

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121343517/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046037000000, 99046037000000
Leistungsbezeichnung I	Streitschlichtung
Leistungsbezeichnung II	Schlichtung von Streitigkeiten
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Friedensrichter, Nachbarn, Schlichterin, Schiedsamt, Schiedsverfahren, Ärger, Schlichter, Gütestellen, Streitschlichter, Schlichter, Schlichterin, außergerichtliche Streitschlichtung, Nachbarschaft, Streitschlichterin, Friedensrichterin, Konflikte, Auseinandersetzungen
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Außergerichtliche Verfahren und Streitschlichtung

Modul	Sachverhalt
	(1150100), Gerichtliche Entscheidungen (2140300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	<p>§§ 44 ff. Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW)</p> <p>Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz - SchAG NRW)</p> <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000673</p> <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2820110406183566928</p>
Teaser	Eine kostengünstige und einfache Möglichkeit der Streitschlichtung bieten die Schiedsämter sowie sonstige vom jeweiligen Oberlandesgericht anerkannte Gütestellen
Volltext	<p>Bei kleineren Rechtsstreitigkeiten oder in alltäglichen Bagatellfällen müssen Sie nicht unbedingt ein Gericht in Anspruch nehmen. Eine kostengünstige und einfache Möglichkeit der Streitschlichtung bieten Ihnen anerkannte Gütestellen. Hierzu gehören die Schiedsämter der Gemeinden, aber auch die vom jeweiligen Oberlandesgericht anerkannten Gütestellen.</p> <p>Bei bestimmten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten müssen Sie sogar einen Schlichtungsversuch unternehmen, bevor ein gerichtliches Verfahren einleiten. Nähe Informationen hierzu finden Sie im Text Streitschlichtung Durchführung obligatorisch.</p> <p>Schiedsämter werden von ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen geführt. Sie haben ihre Tätigkeit auf die Verhandlung alltäglicher bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten, z. B. Nachbarschafts- und Mietstreitigkeiten oder Auseinandersetzungen um Geldforderungen etc. ausgerichtet.</p>

Modul

Sachverhalt

Schiedsämter können daneben auch bei strafrechtlichen Auseinandersetzungen tätig werden, wie z.B. bei kleineren Straftaten, z.B. Hausfriedensbruch, Beleidigung, leichter Körperverletzung oder Sachbeschädigung. Wollen Sie eine dieser Straftaten selbst gerichtlich verfolgen, besteht sogar die Pflicht, zunächst einen Schlichtungsversuch (sog. Sühneversuch) zu unternehmen. Erst wenn der Sühneversuch erfolglos geblieben ist, kann eine Privatklage vor dem zuständigen Strafgericht erhoben werden.

Die ehrenamtlichen Schiedspersonen werden vom zuständigen Amtsgericht förmlich verpflichtet. Sie leben und wohnen in der Gemeinde des Schiedsamts und kennen oft die menschlichen Hintergründe eines Streits. Daher haben sie nicht selten bessere Vorschläge für dessen Beilegung, als dies ein Gericht mit seinen prozessualen Mitteln leisten könnte.

Eine weitere Möglichkeit der Streitschlichtung in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten bieten die übrigen anerkannten Gütestellen. Hierbei handelt es sich um Einzelpersonen (z.B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte), aber auch Institutionen (z.B. Anwaltverein, IHK, Handwerkskammer etc.), die vom jeweiligen Oberlandesgericht anerkannt sind. Häufig verfügen die dort tätigen Personen über besondere Qualifikationen im Bereich der Mediation.

Erforderliche Unterlagen

Für die Einleitung eines Verfahrens bei einem Schiedsamt werden folgende Unterlagen benötigt:

- unterschriebener Antrag mit Angabe der Namen und Anschriften der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertretung allgemeine Bezeichnung des Streitgegenstands des Streits allgemein bezeichnen und von der antragstellenden Partei unterschrieben sein.
- Abschriften des Antrages für die Gegenseite

Die erforderlichen Unterlagen für ein Verfahren bei einer sonstigen anerkannten Gütestelle sollten bei der jeweiligen Gütestelle erfragt werden.

Modul

Sachverhalt

Voraussetzungen

Kosten

Bei einem Verfahren bei den Schiedsämtern beträgt die Gebühr für die Schlichtungsverhandlung 10,00 Euro, wird ein Vergleich geschlossen 25,00 Euro. Diese Gebühr kann von der Schiedsperson bis auf 40,00 Euro erhöht werden. Außerdem können noch Auslagen (z. B. Portokosten) der Schiedsperson anfallen. Bei einem Verfahren bei einer sonstigen anerkannten Gütestelle ergeben sich die Gebühren aus einer von der Gütestelle festgelegten Kostenordnung.

Verfahrensablauf

Das Verfahren bei einem Schiedsamt leiten Sie durch einen Antrag bei der zuständigen Schiedsperson ein. Den Antrag müssen Sie entweder schriftlich einreichen oder dort mündlich zu Protokoll zu erklären.

Die Schiedsperson bestimmt dann in der Regel einen Termin für die Schlichtungsverhandlung und lädt die Parteien, da diese im Termin persönlich zu erscheinen haben. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es auch möglich, sich im Termin vertreten zu lassen.

Falls in der Schlichtungsverhandlung eine Einigung zustande kommt, wird sie in einem Protokoll festgehalten. Aus diesem Protokoll kann wie aus einem vor Gericht geschlossenen Vergleich vollstreckt werden.

Die Voraussetzungen und der Ablauf eines Verfahrens bei einer sonstigen anerkannten Gütestelle sollten Sie bei der jeweiligen Gütestelle erfragen.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Broschüre Rechtsprobleme an der Gartengrenze:
https://broschuerenservice.justiz.nrw/justizministerium/shop/Rechtsprobleme_an_der_Gartengrenze.
Justizportal des Landes NRW:
https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/anschriften/aussergerichtliche_streitschlichtung_neu/Info/index.php
Datenbank der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen:

Modul

Sachverhalt

<https://streitschlichtung.nrw.de/JOLStreit/> Webseite des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.:
<https://www.schiedsamt.de/startseite>

Hinweise

Das Schiedsamt kann in folgenden Fällen angerufen werden:

- In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilsachen). Dies empfiehlt sich vor allem, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Nachbarn und Hausgenossen handelt und bei Auseinandersetzungen um Geldforderungen ortsnahen Beteiligten. Für einige bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten ist eine obligatorische Streitschlichtung vorgesehen, d.h. eine Klage wäre ohnehin erst zulässig, wenn zuvor versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich vor einem Schiedsamt oder einer sonstigen anerkannten Gütestelle beizulegen. Hierzu zählen bestimmte nachbarrechtliche Streitigkeiten z.B. wegen Immissionen, Überwuchs, Hinüberfall, eines Grenzbaums sowie wegen Nachbarrechten nach dem nordrhein-westfälischen Nachbarrechtsgesetz. Auch bei zivilrechtlichen Ansprüchen wegen Ehrverletzungen sowie wegen Verstößen gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- In "kleinen" Strafsachen. Bei vielen kleinen Straftaten, wie z.B. Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, leichter Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung kann die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Verfolgung dieser Straftat verneinen. In diesen Fällen muss der "Verletzte" bzw. "Geschädigte" sich erst einmal an das Schiedsamt wenden, ehe eine Privatklage vor dem Strafgericht gegen den "Beschuldigten" erhoben werden kann.

Der Tätigkeitsbereich sonstiger anerkannter Gütestellen ergibt sich aus deren jeweiliger Schlichtungsordnung und sollte dort vorab erfragt werden.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Streitschlichtung durch ein Schiedsamt oder eine

Modul	Sachverhalt
	<p>sonstige anerkannte Gütestelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • kostengünstige und einfache Möglichkeit der Streitschlichtung • kleinere bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, z. B. Nachbarschafts- und Mietstreitigkeiten, teilweise auch strafrechtliche Streitigkeiten, wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, leichter Körperverletzung oder Sachbeschädigung
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Streitschlichtung, Dispute resolution